

Geschäftsordnung für Schulkonferenz und Lehrerkonferenz der IGF

§ 1 Vorsitz

1. Die Schulkonferenz und die Lehrerkonferenz der IGF haben eine/n Vorsitzenden, deren/dessen Wahl sich nach dem Schulgesetz bestimmt.
2. Die Konferenz kann sich eine Konferenzleitung wählen, die aus zwei Mitgliedern bestehen sollte. Die Konferenzleitung führt die Diskussion in der Sitzung.
3. Aufgaben und Rechte der/s Vorsitzenden der Konferenz und der/s Schulleiterin/s bleiben unberührt.

§ 2 Tagesordnung

1. Die/Der Vorsitzende beruft die Schulkonferenz mit einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich ein. Die Einladungsfrist zur Lehrerkonferenz beträgt mindestens sieben Tage.
2. Eine Konferenz ist innerhalb 14 Tagen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Konferenz dies unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt.
3. Die Tagesordnungspunkte sollen den Namen der/s Antragstellerin/s oder der/s Berichterstatte(r)in/s enthalten.
4. Vorlagen und Anträge sind der Einladung beizufügen.
5. Die Konferenz kann beschließen, dass auch weitere Punkte in der Sitzung beraten werden. Sie kann auch über die Reihenfolge der Tagesordnung beschließen.
6. Jedes Mitglied der Konferenz kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Anträge sind mindestens 14 Tage vor der Konferenz schriftlich bei der/m Vorsitzenden einzureichen. Verspätet eingegangene oder in der Sitzung nicht mehr behandelte Anträge sind auf die Tagesordnung der nächsten Konferenz zu setzen.
7. Ein Dringlichkeitsantrag kann auch noch in der Konferenz behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen.
8. Ein Antrag, der eine der beteiligten Gruppen (Lehrkräfte, Eltern, Schülerschaft) betrifft, kann in der Schulkonferenz nur dann zur Beschlussfassung gestellt werden, wenn die Gruppe vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt hat.

§ 3 Zeitpunkt und Dauer der Sitzungen

1. Die Konferenz findet gemäß Schulgesetz statt. Sie dauert in der Regel nicht länger als 120 Minuten.
2. Die Konferenz kann auf Antrag eine einmalige Verlängerung um 30 Minuten beschließen. Weitere Verlängerungen bedürfen der absoluten Mehrheit der Mitglieder. Die Verlängerungen dürfen insgesamt nicht mehr als 90 Minuten betragen.
3. Nach etwa jeder Stunde wird eine angemessene Pause eingelegt.

§ 4 Teilnahme

1. Die Teilnahme ergibt sich aus dem Schulgesetz. Die/Der Vorsitzende der Lehrerkonferenz oder ein/e Beauftragte(r) ist gleichzeitig beratendes Mitglied der Schulkonferenz.
2. Im Verhinderungsfall sorgen die Mitglieder der Schulkonferenz selbst für die Benachrichtigung der Vertreter/innen.

§ 5 Anfragen

1. Jedes Mitglied der Konferenz hat das Recht, über Schulangelegenheiten Auskunft zu verlangen, soweit die Tagesordnung dies zulässt bzw. die Dringlichkeit dies erfordert (Anfragen).
2. Anfragen sind spätestens in der folgenden Sitzung zu beantworten.

§ 6 Anträge

1. Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.

2. Während der Sitzung können Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden:
 - a) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
 - b) Absetzen eines Tagesordnungspunktes,
 - c) Überweisung an einen Ausschuss oder eine andere Konferenz,
 - d) Vertagung,
 - e) Schluss der Debatte oder der Rednerliste,
 - f) Begrenzung der Redezeit,
 - g) Unterbrechung der Sitzung.
3. Die Anträge zur Geschäftsordnung sind außerhalb der Rednerliste zuzulassen und werden abgestimmt, nachdem je ein Mitglied dafür und dagegen gesprochen hat.

§ 7 Sitzungsablauf

Ständige Tagesordnungspunkte sind:

- a) Eröffnung der Sitzung durch die/den Vorsitzenden,
- b) Wahl der Konferenzleitung für die folgende Sitzung,
- c) Bestimmung der/s Schriftführer/in/s,
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit,
- e) Genehmigung der Tagesordnung,
- f) Genehmigung der Niederschrift der vorangehenden Sitzung,
- g) Bericht zu den Beschlüssen der vorangehenden Sitzung (ggf. Bericht der Ausschüsse),
- h) Mitteilungen,
- i) Anfragen,
- j) Anträge,
- k) Verschiedenes (hier keine Beschlussfassung mehr möglich),
- l) Schließung der Sitzung durch die/den Vorsitzende/n.

§ 8 Unterbrechung und Vertagung

1. Die Konferenzleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen.
2. Anträge zur Geschäftsordnung gelten, wenn keine Gegenrede erfolgt. Bei Gegenrede entscheidet die einfache Mehrheit.
3. Bevor über einen Vertagungs- oder Schlussantrag abgestimmt wird, sind die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben. Je ein Mitglied kann für und gegen den Antrag sprechen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

§ 9 Beratung

1. Nach Eröffnung der Beratung erteilt die Konferenzleitung bei Vorlagen der/m Berichterstatter/in, bei Anträgen der/m Antragsteller/in das Wort.
2. Die/Der Berichterstatter/in bzw. die/der Antragsteller/in macht einen Verfahrensvorschlag zu dem anstehenden Tagesordnungspunkt und formuliert entsprechend den Beschlussantrag.
3. Der/m Berichterstatter/in bzw. der/m Antragsteller/in steht am Schluss der Beratung das Schlusswort zu.
4. Besteht ein Antrag aus mehreren Teilen, so kann über jeden Teil einzeln beraten und beschlossen werden (Einzelabstimmung).

§ 10 Worterteilung, Beschlussfassung und Stimmabgabe

1. Es darf nur reden, wer von der Konferenzleitung das Wort erhalten hat.
2. Für die Worterteilung ist in der Regel die Reihenfolge der Wortmeldungen maßgebend. Die Konferenzleitung kann in begründeten Fällen davon abweichen. Zu einer bereits durch die Beschlussfassung erledigten Angelegenheit darf in derselben Sitzung das Wort nicht mehr erteilt werden.

3. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Redezeit begrenzt werden.
4. Das Wort zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Rednerliste zu erteilen.
5. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen.
6. Liegen mehrere Sachanträge vor, so ist zunächst über den weitestgehenden Antrag zu beschließen. Abänderungsanträge werden vor der Schlussabstimmung abgestimmt.

§ 11 Ausführung der Konferenzbeschlüsse

1. Konferenzbeschlüsse sind unverzüglich bzw. bis zu dem Termin auszuführen, der von der Konferenz festgelegt wird.
2. Die Konferenz bestimmt, wer für die Ausführung verantwortlich ist.

§ 12 Ruf zur Sache

Jede/r Sprecher/in kann von der Konferenzleitung zur Sache gerufen werden, wenn sie/er von der zur Beratung stehenden Sache abschweift oder sich wiederholt.

§ 13 Sitzungsniederschrift

1. Die Niederschrift ist jedem Mitglied der Konferenz spätestens mit der Einladung zur nächsten Konferenz zuzustellen.
2. Anträge, Vorlagen und Informationspapiere sind Bestandteile der Sitzungsniederschrift; sie werden mit zu den Schulakten genommen.

§ 14 Konferenzausschuss

1. Der Konferenzausschuss bereitet die Sitzung vor. Er besteht aus der/m Vorsitzenden der Konferenz als Ausschussvorsitzender/m, der Konferenzleitung und weiteren Mitgliedern.
2. Weitere Mitglieder des Konferenzausschusses der Schulkonferenz sind die/der Schulleiter/in, die/der Vorsitzende der Lehrerkonferenz, die/der Schulleiternbeiratsvorsitzende und ein/e Beauftragte/r des Schülerpräsidiums.
3. Weitere Mitglieder des Konferenzausschusses der Lehrerkonferenz sind ein/e Beauftragte/r des Personalsrats, die Gleichstellungsbeauftragte und die/der Schulleiter/in; sonstige Mitglieder können hinzugezogen werden.
4. Die Konferenzleitung wird in der Regel für die Dauer einer Sitzung gewählt.

§ 15 Ausschüsse

1. Die Konferenz kann Ausschüsse bilden. Sie legt ihre Aufgaben und Zusammensetzung fest.
2. Die Konferenz kann beschließen, dass ein Ausschuss für bestimmte Bereiche Entscheidungen treffen kann, die sonst Aufgabe der Konferenz sind.
3. Die Ausschüsse fertigen Niederschriften nach dem Muster der Konferenz und berichten regelmäßig über ihre Arbeit.

§ 16 Gültigkeit

1. Diese Geschäftsordnung tritt am 15. Mai 1991 in Kraft.
2. In Einzelfällen kann von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn kein Mitglied der Konferenz widerspricht.
3. Änderungen der Geschäftsordnung sind auf der Tagesordnung der Schulkonferenz anzukündigen und bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.